

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 359

vom 10. Februar 1987

Gemeinde Allschwil, Aenderung des Zonenplanes Landschaft, Waldbaulinienplan "Kirschner"

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat an seiner Sitzung vom 10. September 1986 folgende Beschlüsse gefasst:

- Aenderung des Zonenplanes Landschaft
Einweisung der Parzelle C 46 [Gebiet Kirschner] in die Zone für öffentliche Werke und Anlagen [OeW] sowie Zuteilung der Parzelle C 45 als Wald;
- Waldbaulinienplan "Kirschner"
Festlegung von Waldbaulinien für den Bereich der Parzelle C 46.

B. Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 2. Oktober bis 30. Oktober 1986 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 39 vom 2. Oktober 1986 sowie im Allschwiler Wochenblatt Nr. 40 vom 3. Oktober 1986 publiziert. Die angrenzenden Nachbarn wurden zudem mit eingeschriebenem Brief vom 30. September 1986 auf die Planaufgabe hingewiesen. Einsprachen wurden keine erhoben.

C. Mit Schreiben vom 5. November 1986 ersucht der Gemeinderat Allschwil um die regierungsrätliche Genehmigung des Einwohnerratsbeschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, eigene Bauvorschriften aufzustellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Einwohnerratsbeschlusses vom 10. September 1986 folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtliche Prüfung

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

Die zuständige kantonale Fachstelle [Amt für Orts- und Regionalplanung] hat im Rahmen der Vorprüfung zu den zur Diskussion stehenden Plangrundlagen Stellung genommen [Bericht vom 11. August 1986]. Dabei wurde seitens der kantonalen Instanzen zur Auflage gemacht, dass ein Abstellen von Fahrzeugen grundsätzlich nur auf dem öffentlichen Parkplatz "Im Geiser" erfolgen dürfe. Ausserdem müsse auf eine Einzäunung des Forsthausareals verzichtet werden. Wie der Gemeinderat Allschwil in seinem

Schreiben vom 5. November 1986 an den Regierungsrat ausführt, könnten diese Randbedingungen im Baubewilligungsverfahren ohne weiteres erfüllt werden.

Die abschliessende Prüfung der Planunterlagen durch den Regierungsrat hat keine weiteren Beanstandungen ergeben. Daraus ergibt sich, dass auch aus materiell-rechtlicher Sicht die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sind.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- :/// 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die vom Einwohnerrat Allschwil am 10. September 1986 beschlossene Aenderung des Zonenplanes Landschaft [Einweisung der Parzelle C 46 in die Zone OeW und Zuteilung der Parzelle C 45 als Wald] sowie der Waldbaulinienplan "Kirschner" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/ZPL/1/1 [Mutation Zonenplan Landschaft] und 2/BSP/84/0 [Waldbaulinienplan "Kirschner"] versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil [2]

Kreisgeometerbüro Binningen,
Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Amt für Liegenschaftsverkehr
Bauinspektorat [2]
Vermessungsamt

Amt für Orts- und Regionalplanung [7]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.